



Besondere Messebedingungen

Für Ihre Beteiligung gelten die Besonderen Messebedingungen der AFAG und die allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA



2. - 4. Februar 2024
Messe Augsburg

1. Ort - Termin - Öffnungszeiten

Die afa findet von Freitag, 2. Februar 2024 bis Sonntag, 4. Februar 2024 im Messezentrum Augsburg statt. Sie ist von 10 – 18 Uhr geöffnet. Einlass für Besucher bis 17 Uhr. Öffnungszeiten für Aussteller täglich von 9 – 19 Uhr.

2. Werbeflächen

Für Werbeflächen innerhalb des Messegeländes erstellt Ihnen die Messeleitung gerne ein Angebot. Ein Entwurf ist vorzulegen.

3. Zahlungstermine

Der Rechnungsbetrag ist fällig 14 Tage nach Rechnungsdatum. Nach dem 01.01.2024 ausgestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Nürnberg. Verzugszinsen / Mahngebühren werden mit der 3. Mahnung fällig.

4. Fachverbandsbeitrag

Zur Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Messewesens erhoben. Der Fachverbandsbeitrag wird durch und für den AUMA – Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. – erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

5. Mitaussteller

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist genehmigungspflichtig. Sie ist vom Mieter schriftlich bei der Messeleitung zu beantragen. Die Gebühr hierfür beträgt 230,- € zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

6. Entsorgungs-, Hygiene- & Sicherheitspauschale

Die Entsorgungs-, Hygiene- & Sicherheitspauschale wird in der Standrechnung separat ausgewiesen. Mit dieser Pauschale werden zusätzliche präventive Hygiene- & Sicherheitsmaßnahmen, welche die allgemeine Veranstaltungssicherungspflicht übersteigen, sowie die Entsorgung von Abfall in gesetzlich vorgeschriebener Art und Weise abgegolten.

Die zusätzlichen präventiven Hygiene- & Sicherheitsmaßnahmen dienen der Abwendung potentieller externer Gefahren für die Besucher und Aussteller.

Unabhängig zu der Pauschale ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Gewerbeabfallverordnung) auch der jeweilige Aussteller verpflichtet, Abfall zu vermeiden sowie Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen (Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle) durchzuführen. Die Entsorgung von Sonderabfällen und Schadstoffen, sowie die Entsorgung außergewöhnlich hoher Abfallmengen werden zusätzlich zur Pauschale in Rechnung gestellt.

7. Ausweise

Jeder Aussteller erhält für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² 2 Ausstellerausweise kostenlos. Für jede weiteren angefangenen 10 m² Standfläche einen weiteren Ausweis, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise. Ein Anspruch auf kostenlose Ausstellerausweise versteht sich vorbehaltlich eingehaltener Zahlungspflichten des Ausstellers. Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaus bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

8. Abbau

Beginn des Aufbaus:

Mittwoch, 31.01.2024, 14 Uhr - 20 Uhr

Donnerstag, 01.02.2024

Konstruktiver Standbau: 7 Uhr - 18 Uhr

Arbeiten am fertigen Messestand: 18 Uhr - 20 Uhr

Die endgültigen Termine erfahren Sie in unserem Online-Service-Center (Änderungen möglich). Ein vorgezogener Aufbau ist nur in Ausnahmefällen möglich, muss schriftlich beantragt werden und wird berechnet.

Eine Vorverlegung des Aufbautermins ist nur nach schriftlicher Vereinbarung möglich. Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zeitlich begrenzte Passierscheine gegen Hinterlegungsgebühr ausgegeben. Säulen, Mauervorsprünge und technische Einrichtungen sind Bestandteil der Standfläche und werden mitberechnet.

Stände, deren Aufbau am Tag vor Beginn der Messe bis 12 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

Der Aussteller verpflichtet sich innerhalb der Halle die geschlossenen Standseiten mit einem blickdichten 2,50 m hohen Trennwandsystem abzugrenzen. Die Trennwände (Octanorm weiß) können mit der Anmeldung bzw. über das Online-Service-Center kostenpflichtig bestellt werden. Nicht bestellte aber genutzte Trennwände (z.B. vom Standnachbarn) werden dem Aussteller zu den genannten Konditionen in Rechnung gestellt.

Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Steht kein Fertig- oder Systemstand mit Blende zur Verfügung, wird die Anbringung einer Blende empfohlen.

Die Standbegrenzungen dürfen in keiner Weise überschritten werden. Die Überschreitung der Bauhöhe von 250 cm muss der Messeleitung unabhängig behördlicher Auflagen gemeldet und von dieser vorher genehmigt werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten. Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig.

Der Hallenboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Alle gewerberechtlichen Vorschriften - insbesondere die Preisauszeichnung - müssen beachtet werden.

9. Abbau

Beginn des Abbaus: Sonntag, 04.02.2024, 18 Uhr - 24 Uhr

Beendigung des Abbaus:

Montag, 05.02.2024, 7 Uhr - 16 Uhr

Die endgültigen Termine erfahren Sie in unserem Online-Service-Center (Änderungen möglich).

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert. Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen der Bausubstanz, der techn. Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.



Besondere Messebedingungen

Für Ihre Beteiligung gelten die Besonderen Messebedingungen der AFAG und die allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA



2. - 4. Februar 2024
Messe Augsburg

In Abweichung zu der Regelung in Ziffer 13 Absatz 1 Satz 2 der allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des fama Fachverband Messen und Ausstellungen e.V., wird bestimmt, dass die Höhe der im Falle einer schuldhaften und vorsätzlichen, vor Beendigung der Messe / Ausstellung vorgenommenen ganz oder teilweise Räumung des Standes (vorzeitiger Abbau) vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlende Vertragsstrafe nach billigem Ermessen von der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH festgesetzt wird, wobei es dem Aussteller frei steht, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich überprüfen zu lassen.

10. Online-Service-Center

Sämtliche Leistungen und Optionen für Ihre Standausstattung können Sie über unser Online-Service-Center buchen/bestellen. Die Zugangsdaten dafür erhalten Sie ab November 2023. Die dort aufgeführten technischen Richtlinien, Aufbaubestimmungen sowie die Hausordnung sind Vertragsbestandteil.

11. Anzeigen im afa-Magazin

Das afa-Magazin wird von der AUGSBURGER ALLGEMEINEN ZEITUNG, dem offiziellen Medienpartner der afa2023 hergestellt. Als Beilage in der Nordausgabe der AUGSBURGER ALLGEMEINEN ZEITUNG erreicht das afa-Magazin mit rund einer halben Million Lesern nahezu jeden Haushalt im Einzugsgebiet der afa. Ausführliche Informationen über Anzeigenformate und -preise erhalten alle Aussteller der afa2024 mit dem Orderset.

12. Medienbeitrag

Pro Haupt- und Mitaussteller wird ein Mediabasisbeitrag in Höhe von 230,- € erhoben. Der Mediabasisbeitrag enthält den Eintrag im afa-Magazin (Firmenname, Halle und Standnummer, Produkte) der Online-Ausstellerdatenbank (Firmenname, Postadresse, Halle und Standnummer, Produkte) sowie die Nutzung der angebotenen Werbemittel und umfasst alle Besucher-Marketing-Maßnahmen. Die Daten für die Einträge werden von der Anmeldung übernommen. Die Angaben bilden die Grundlage für die Besucherinformation auf der Messe. Auch nach Redaktionsschluss des afa-Magazins ist der volle Betrag zu bezahlen. Der Mediabeitrag wird mit der Standmietenrechnung der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH berechnet. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge übernimmt die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH keine Gewähr.

13. Adressübermittlung an die Medienpartner

Die AFAG Messen und Ausstellungen GmbH übermittelt den relevanten Medienpartnern die Postadresse der Aussteller zum Zwecke des Angebots von messespezifischen Veröffentlichungen. Bei den Angeboten der Medienpartner handelt es sich um optionale Zusatzleistungen. Die Daten der Aussteller werden nur an die oben genannten Medienpartner weitergeleitet. Insbesondere Angebote zur Eintragung in private Ausstellerverzeichnisse werden nicht von der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH veranlasst oder beauftragt.

14. Verkauf

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken, zum Verzehr an Ort und Stelle, muss von der Messeleitung genehmigt werden. Der Verkauf von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18 Uhr einzustellen.

15. Verlosungen

Tombolen, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele, die Abgabe von Werbegeschenken u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

16. Rauchverbot

Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen im Außenbereich des Geländes gestattet. In den gastronomischen Einrichtungen innerhalb der Hallen und Service-Bereichen gilt das Nichtraucherschutzgesetz.

17. Versicherungen

Die Messeleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsgutes und der Haftpflicht kann zu günstigen Bedingungen über einen Rahmenvertrag durch die Messeleitung vermittelt werden.

18. Anwendbarkeit Deutschen Rechts

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich der Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland


Veranstalter:

AFAG Messen und Ausstellungen GmbH, Nürnberg

Projektleitung afa, Messezentrum 1, 90471 Nürnberg
Telefon +49(0)911 / 988 33 -310,
Telefax +49(0)911 / 988 33 -319,
info@afag.de, www.afag.de

Register-Gericht Nürnberg HRB 651
Geschäftsführer: Henning Könicke und Thilo Könicke

 Mitglied im Fachverband Messen und Ausstellungen

 Mitglied der Gesellschaft zur freiwilligen Kontrolle von Messe- und Ausstellungszahlen

